

Johannes Ehmann

Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden

Band 2

Die Kirche der Markgrafschaft



Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden

Johannes Ehmann

Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden

Band 2

Die Kirche der Markgrafschaft



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig



Johannes Ehmann, (*1958 in Pforzheim, aufgewachsen in Bruchsal), Dr. theol., Prof. (hauptberuflich), studierte in Berlin, Jerusalem, Göttingen, Tübingen und Heidelberg, wo er auch promoviert wurde und habilitierte. Nach Pfarramt (Mannheim) und Geschäftsführung der ACK in Baden-Württemberg (Stuttgart) lehrt er seit 2006 an der Theologischen Fakultät Heidelberg Neuere und Territoriale Kirchengeschichte. Er ist Mitglied mehrerer Landeskirchlicher Geschichtsvereine und der Historischen Kommission für die Erforschung des Pietismus.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2021 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Gestaltung: Thomas Puschmann · fruehbeetgrafik.de, Leipzig
Coverbild: Detail aus der Stadtansicht von Durlach 1695, © Johannes Ehmann
Autorenbild: privat
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-06850-0
eISBN (PDF) 978-3-374-06851-7
www.eva-leipzig.de

Vorwort

*Die Stimme der Lehrer der evangelischen Kirche
erhebt sich täglich lauter für das Protestiren gegen alles,
was nicht Resultat ihrer eigenen Geistesfunktionen ist;
und doch weichen ihre Vernunftdiktate
auf so unzähligen Wegen voneinander ab ...*
(Friedrich Brauer 1807)

Drei Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes einer *Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden* kann jetzt der zweite ins Leben treten.

Der Untertitel, »Die Kirche der Markgrafschaft«, markiert den Unterschied der Perspektive gegenüber dem ersten Band. Jetzt geht es um evangelische (lutherische) Kirchenbildung im Rahmen des »landesherrlichen Kirchenregiments« der badischen Markgrafen. Eben deshalb bildet die Geschichte der *Markgrafschaft* Baden(-Durlach) auch den epochalen Rahmen der evangelischen *Kirchengeschichte*, deren Gliederung sich schon von daher von einer Katholischen Kirchengeschichte unterscheidet.

Vor drei Jahren war das Reformationsjubiläum (1517/2017) mentaler Bezugspunkt mancher »Geistesfunktionen« der Evangelischen Kirche in Deutschland, heute (2020) ist es das Unionsjubiläum (1821/2021) in der badischen Kirche. In der Tat liegt auch das hier Dargestellte zwischen den beiden »Gipfeln« *Reformation* und *Union*; die Geschichte bewegt sich auf dem gewundenen Pfad des Sattels zwischen beiden Erhebungen: nach Abschreiten des konfessionellen Zeitalters als Ziel die Union vor Augen (wie einst für Mose das »Gelobte Land«), das freilich in diesem Band noch nicht erreicht werden kann.

Es ist ja eine zufällige – und beim näheren Hinsehen eben dann doch nicht zufällige – Erscheinung, dass die Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden ihre Zäsuren immer im Umkreis der *landesgeschichtlichen* Umbrüche findet. So beginnt (nach der Einleitung) die Darstellung mit der Regentschaft des Fürsten, der historisch als fürstlicher Reformator in Baden agiert, Karls

II.; und sie endet (bei diversen Ausblicken) mit der Regentschaft des Fürsten, Karl Friedrich, der als fürstlicher Aufklärer die Grenzen seiner Markgrafschaft (und das oft gegen alle Wahrscheinlichkeit) weitet: territorial, gesellschaftlich und auch kirchlich – *confusione hominum providentia Dei**.

Die badische Kirchengeschichte ist nicht »schön«, nur selten erbaulich und erfreulich. Aber sie ist *lehrreich*; nicht kurzatmig belehrend zu ebenso kurzatmiger Anwendung für »heute«, sondern lehrreich zur Schärfung des jeweils gegenwärtigen Blickes auch auf die kirchlichen Verhältnisse. So mag man neben dem vielen Skandalträchtigen doch auch Spuren inniger Frömmigkeit und vor allem langatmiger Pastoralweisheit entdecken. Jedenfalls wünschte ich mir das ...

Bis ins 18. Jahrhundert war die Theologie »Leitwissenschaft«, auch für Recht und Geschichte. Das bringt mit sich, dass viel von »Theologie« die Rede sein muss. Ich bin mir dessen bewusst, dass ich vielen viel und zuweilen allzuviel zumute. Dennoch hoffe ich, dass die grau unterlegten Grundtexte doch auch (und dann vor allem *langsam*) gelesen werden. Sie sind zum Verständnis des Ganzen wichtig und sprechen viel besser als die Paraphrase vom »Eigentlichen«.

Ansonsten gilt das, was bereits im Vorwort zum ersten Band der »Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden« hinsichtlich des Bildmaterials und der erklärenden »Kästchen« gesagt wurde.

Die Darstellung ist im ersten und zweiten Teil eher quer-, im dritten eher längsschnittlich konzipiert. Das unterscheidet sie vom zweiten Teil des ersten Bandes, der einzelne, in sich geschlossenen Erzählungen bot. Aus diesem Grunde war es damals auch sinnvoll, jedem Abschnitt ein (kleines) Literaturverzeichnis anzuhängen. Das war nun hier nicht mehr möglich und auch nicht mehr nötig. Stattdessen belege ich die Darstellung immer mit Kurztiteln (bei Monographien), vereinzelt sind historische Werke »diplomatisch« angegeben.

Und war im ersten Band auf dem Umschlag das Zentrum der »Reformatorischen Bewegungen im Südwesten des Reichs«, nämlich Straßburg mit seinem Münster, abgebildet, so ist bei der jetzigen Geschichte der »Kirche der Markgrafschaft« jetzt Durlach mit seiner Stadtkirche zu sehen.

* Trotz der Verwirrtheit der Menschen doch unter der Fürsorge (»Vorsehung«) Gottes.

Das 2018 im Vorwort ins Auge gefasste Ziel, »bis zum Unionsjubiläum 2021 auch das dazu historisch Nötige bereitgestellt zu haben«, wird mit diesem Band nicht erreicht (s. o.). Das ist nicht nur den Grenzen meiner Arbeitskraft geschuldet, sondern auch meiner perspektivischen Deutung der Union. War für viele Forscher des 19. und 20. Jahrhunderts die Union der Zielpunkt des Zeitalters Karl Friedrichs, so ist sie für mich der Motor der badischen Kirchengeschichte zumindest der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, unter deren Bedingungen sie vollzogen und ausgestaltet wurde (und deshalb auch im dritten Band dargestellt werden soll). Inwieweit die »Ära Karl Friedrich(s)« schon in erste Unionsbewegungen hineinreicht, habe ich freilich anzudeuten versucht. Das »historisch Nötige« ist einstweilen anderen Veröffentlichungen zu entnehmen.**

Das Manuskript dieses Buches ist zu einem großem Teil während der Zeit der ersten Bedrohung durch »Corona« entstanden, in einem Zeitraum, der in vielleicht 50 Jahren auch Gegenstand einer Kirchengeschichte sein wird. Darauf ist hier hinzuweisen, da die eigentlich nötige Überprüfung der Archivalien durch die nötigen Einschränkungen nicht im geplanten Ausmaß stattfinden konnte. Wo ich Einsicht nehmen konnte (auch digital), war die Überlieferung zuverlässig, wenngleich die Nummern in neueren Systematiken auch Änderungen erfahren haben; alte Aktenpläne liegen ja aber in den Archiven vor.

Für weitere wissenschaftliche Arbeit sind die Angaben zu den Akten angesichts der gegenwärtigen Lage also mit wohlwollendem Verständnis zu betrachten.

So danke ich den Mitarbeitenden in den Archiven und Bibliotheken (Literatur und Abbildungen) in Basel und Stuttgart, allen voran Dr. Udo Wennemuth in Karlsruhe. Ich danke meiner Landeskirche für die Ermöglichung dieser Veröffentlichung und der Evangelischen Verlagsanstalt in Leipzig für die gute Zusammenarbeit. Dank gebührt auch Frau stud. phil. Kristin Gleichmann für umfangreiche Korrekturarbeiten und die Erstellung des Registers.

Auch danke ich den meist freundlichen Rezensenten des ersten Bandes.

** Vgl. dazu: JOHANNES EHMANN (HRSG.), *Die Kirchen der Union. Geschichte – Theologie – Perspektiven*, Leipzig 2019; DERS., GOTTFRIED GERNER-WOLFHARD (Hrsg.), *200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden 1821 – 2021. Geschichte. Gottesdienst. Gemeinde* (Sonderveröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte Band 12), Neulingen 2020.

Nötige *Corrigenda*, Hinweise auf Missverständnisse und Versehen im ersten Band, sind am Ende dieses Buches aufgelistet.

Schließlich gedenke ich dankbar des Mannes, mit dem ich als erstem und vor Jahren die Notwendigkeit und Möglichkeit der Neufassung einer evangelischen Kirchengeschichte erörtern konnte: Landesbischof Dr. Ulrich Fischer, der vor wenigen Tagen verstorben ist.

In diesem Buch ist oft von Pforzheim die Rede, manchmal rühmlich, manchmal weniger. Die Geschichte der Stadt ist – nur vergleichbar mit der Durlachs – transparent für die Geschichte der Markgrafschaft, die kurze Zeit den Namen »Baden-Pforzheim« trug; durchlässig für die Größe ihrer Geschichte und deren Kleinheit, auch Kleinlichkeit – doch *omnia in caritate*.***

Wenn aber eine evangelische Kirchengeschichte im besten Sinne eine auch geistliche »Heimatgeschichte« sein soll (und sogar sein darf!), dann widme ich diesen Band gerne

*der Stadt
Pforzheim
und ihrer Bürgerschaft.*

Heidelberg/Ludwigshafen a. Rh., am Reformationstag 2020

Johannes Ehmann
(Phorcensis)

*** Alles in Liebe! 1 Kor 16, 14.

INHALT

TEIL I • REFORMATION UND EVANGELISCHE KIRCHENGESCHICHTE BIS ZU MARKGRAF KARL FRIEDRICH (1530–1728)

1.	Einleitung: Kirche in Raum und Zeit	19
1.1.	»Was die Kirche sei« (CA 8) – Die Kirche nach evangelischem Verständnis	19
	(a) Das Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana, CA)	19
	(b) Protestantische Strömungen	21
	(c) Landesherrliches Kirchenregiment nach dem Augsburger Frieden – der Raum	26
1.2.	Zur Vorgeschichte der badischen Reformation	30
	(a) Die Zeit des Markgrafen Christoph I. (reg. 1475–1515)	35
	(b) Die Zeit der Markgrafen Philipp I. (Bernhard III.) und Ernst (1515–1553)	37
	(c) Vormundschaftsregierung und Markgraf Philibert in Baden-Baden (1536, reg. 1554–1569)	57
1.3.	Reformation und konfessionelles Zeitalter – die Zeit	63
2.	Die Reformation Markgraf Karls II. (1552–1577)	66
2.1.	Der Weg zur Reformation	66
	(a) Persönlichkeit und dynastische Basis Karls	66
	(b) Äußere Einflüsse und Beratungen	69
	(c) Visitation und Implementierung der Kirchenordnung	91
2.2.	Theologische und rechtliche Grundlegung: die badische Kirchenordnung von 1556	104
	(a) Grundlegendes	104
	(b) Der Vorspruch	107
	(c) Die Ordnungen	109
2.3.	Die Religionspolitik Markgraf Karls II.	117
	(a) Orientierung an Württemberg	117

(b) Frankfurter Rezess und der Pforzheimer Tag 1558	123
(c) Der Weg zur Konkordienformel (1577) in badischer Perspektive	129
3. Die Konkordienformel in badischer Perspektive	139
3.1. Charakterisierung (Zwischenfazit)	139
3.2. Die badischen Vormundschaften und das Konkordienluthertum	140
3.3. Streit um die Konkordienformel im Unterland, vor allem aber im Markgräflerland 1578	142
4. Zwietracht der Brüder: Beendigung der Reformation, »Re-Formation« und Festigung des Konkordienluthertums während der Herrschaft der Markgrafen Jakob III., Ernst Friedrich und Georg Friedrich zwischen 1577 und 1622/38	156
4.1. Die Beendigung der Reformation und der Übertritt des Hochberger Markgrafen Jakob III. (1584–1590) zum Katholizismus	158
(a) Markgraf Jakob III. und Johannes Pistorius	158
(b) Die Religionsgespräche von Baden(-Baden) und Emmendingen	170
(c) Der Tod Markgraf Jakobs III. und die Folgen	208
4.2. Die »Reformation« Ernst Friedrichs (1577–1604)	
(a) »Gefährliches Spiel« – Leben und Wirken des Markgrafen	214
(b) Der Markgraf als Theologe: das »Stafforter Buch« (1599)	229
(c) Ernst Friedrichs Kampf gegen die lutherische Renitenz in Pforzheim und sein Ende	260
4.3. Markgraf Georg Friedrich (1573–1618; 1638) und die Krise der Markgrafschaft	276
(a) Biographie bis zum Antritt der Gesamtherrschaft und Kirchenpolitik – die »Conformität«	277
(b) Das »Durlacher Religionsgespräch« von 1613 und die Frage eines Religionsgesprächs mit den Reformierten (1616)	284
(c) Kampf und Niederlage im Dreißigjährigen Krieg – Staatskrise und Bibelglaube	293
5. Der Protestantismus in der Markgrafschaft Baden-Baden und sein Ende	309
5.1. Der baden-badische Protestantismus unter Markgraf Ernst Friedrich	309
5.2. Der baden-badische Protestantismus unter Markgraf Georg Friedrich	310
5.3. Der baden-badische Protestantismus bis 1628	312

6. Die evangelische Pfarrerschaft	314
6.1. »Kleider und Schuhe, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind, Acker, Vieh und alle Güter« – das Pfarrhaus	314
6.2. Der Pfarrdienst, die spezielle Aufsicht in der Kirche und die Pfarrsynode	325
6.3. Die allgemeine Aufsicht in der Kirche – die Generalsuperintendenten	327
(a) Kernland der Markgrafschaft Baden-Durlach	330
(b) Obere Herrschaften	337
(c) Johann Weininger – »his master voice« – und die Auseinandersetzung mit Basel	341
7. Markgraf Friedrich V. (1622–1659)	349
7.1. Die Markgrafschaft im Großen Krieg	349
7.2. Ein Blick in die Herrschaft Lahr-Mahlberg	358
7.3. Kirchliche Konsolidierung Baden-Durlachs und Ende des Markgrafen	359
8. Friedrich VI. (1617; 1659–1677) und Friedrich VII. Magnus (1647; 1677–1709)	364
8.1. Friedrich VI.	364
8.2. Friedrich VII. Magnus (1647; 1677–1709) und die verheerenden Kriege	376
(a) Kirchliche Konsolidierungsversuche in Pforzheim (Matthäus Kummer)	380
(b) Zerstörung des <i>Gymnasium illustre</i> , Abwanderung der Lehrer	381
(c) Kirchliche Konsolidierungsversuche in Durlach (Johann Jakob Eisenlohr)	386
9. Karl (III.) Wilhelm (1676; 1709–38)	395
9.1. Die Gründung Karlsruhes als kirchengeschichtliches Ereignis (1715)	395
9.2. Reformationsjubiläum und konfessionalistische Polemik im 18. Jahrhundert	401
(a) Reformationsjubiläum 1717	401
(b) Konfessionelle Polemik (1717–1746)	406
(c) »Nathan vor David« – ein Ende der Orthodoxie	415
9.3. Peuplierung und Migration	419

10. Bekenntnis, Lehre, Frömmigkeit	426
10.1. »Badisches« Luthertum?	427
(a) Erinnerung	427
(b) Lutherische Orthodoxie	428
(c) Aufbrüche	429
10.2. Markgräfin Augusta Maria (1649–1728)	
und das Eindringen des Pietismus nach Baden	429
10.3. »Badischer« Pietismus? (Konturen)	439
11. Bildung und Unterricht	443
11.1. Der kirchliche Unterricht in den niederen Schulen	443
11.2. Theologische Bildung und Lehre – das Seminar und <i>Gymnasium</i>	
<i>illustre</i> zu Durlach (und Karlsruhe) im 18. Jahrhundert	448
11.3. Die theologische Literatur des Seminars	452

TEIL II • DAS ZEITALTER KARL FRIEDRICHS (1728–1806/11)

12. Überleitung – Methodische Fragen	459
12.1. »Tugend, Religion und Ehre« – Ein Fürst im Werden (Einführung)	459
12.2. Kirchliche Zentralbehörden	467
12.3. Die Pfarrerschaft	473
13. Der baden-durlachische Prinz und Markgraf (1728–1770)	478
13.1. Erziehung und religiöse Prägung	478
13.2. Kirchenleitung: Kirchenordnungsentwürfe (1728/1743) und Synodalbefehle (seit 1756)	481
(a) Die Synodalbefehle (allgemein)	487
(b) Der Synodalbefehl 1770 (auf die Berichte von 1769)	494
(c) Der Synodalbefehl 1774 (auf die Berichte von 1770–1773)	497
13.3. Theologische Strömungen: Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung	499
(a) Ein Pastoraltheologe – Johann Jakob Wechsler (1681–1745)	500
(b) Aufgeklärte Orthodoxie – Philipp Jakob Friedrich Daler (1686–1763)	505
(c) Kirchenleitung im Geist des Pietismus – Philipp Jakob Bürcklin (1692–1760)	512

(d) Seelsorgliche Theologie und wahre Vernunft-Religion – Johann Friedrich Stein (1705–1770)	520
(e) Der aufgeklärte Schulmann – Johann Leonhard Walz (1718–1792)	528
(f) Familiengeschichtliches – Gottfried Posselt d.Ä. (1693–1768), Gottfried Posselt d.J. (1721–1804), Ernst Ludwig Posselt (1763–1804)	535
14. Die vereinigte Markgrafschaft 1771 bis ca. 1790 in kirchengeschichtlicher Perspektive	541
14.1. Die Vereinigung der Markgrafschaften	544
14.2. Der Syndikatsprozess	545
14.3. Friedrich Brauer (I)	549
15. Religiöse Bildung des Kindes und »Erziehung des Menschengeschlechts«	562
15.1. Die Einführung der Konfirmation	562
15.2. Die Erziehung des Menschen – das »Bekenntnis« des Fürsten	569
15.3. Die Französische Revolution und die Kirchenorganisation 1789–1797 (Brauer II)	573
(a) Allgemeiner Überblick	573
(b) Das Wirken Friedrich Brauers	577
(c) Grundzüge der Kirchenratsinstruktion (KRI) 1797	579
16. Der Kurfürst und der Großherzog (1803–1811)	590
16.1. Der Aufstieg der Markgrafschaft zum Kurfürsten- und Großherzog- tum (1803–1807) und das Wirken Friedrich Brauers (III)	590
16.2. Die Organisationsedikte Brauers (1803)	597
16.3. Die Egalisierungsfrage und die Konstitutionsedikte (1807)	599
(a) Egalisierung und Union (I)	599
(b) Die Konstitutionsedikte (KE)	603
(c) Die Errichtung des (gemeinsamen) Konsistoriums	607
17. Die Unionsfrage zwischen 1803 und 1807	610
17.1. Die Bekenntnisfrage und ihre Öffnung	610
17.2. Die »Unionsverhandlungen« Johann Michael Holtzmanns	614
17.3. Egalisierung und Union (II)	623

18. Kirchliche Theologie und Theologen der Jahrhundertwende	630
18.1. Johann Leonhard Walz d.J. (1749–1817)	630
18.2. Klopstock, Lavater und Jung-Stilling am Karlsruher Hof	638
18.3. »Familiengeschichtliches« – Nikolaus Christian Sander d.Ä. (1722–1794), Heinrich Sander (1754–1782) und Nikolaus Christian Sander d.J. (1750–1824)	643

TEIL III • PERSPEKTIVEN

19. Die evangelische Gemeinde im 18. Jahrhundert	661
19.1. Der Gottesdienst im 18. Jahrhundert	661
(a) Die agendarische Entwicklung (Aufbau)	661
(b) Taufe	669
(c) Gesangbücher	671
19.2. Die Krise des kirchlichen Unterrichts im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts und die aufgeklärte Neubelebung	680
19.3. Das Almosenwesen im 18. Jahrhundert	683
(a) Pastorale Privattugend oder die Übereinstimmung von Glaube und Liebe – Johann Jakob Eisenlohrs Beispiel	683
(b) Gemeindediakonie	685
(c) Diakonie in den Städten: Das Pforzheimer Waisenhaus als »Landes-Diakoniestation« und Neuorganisation der Diakonie in Durlach	668
20. Die »Anderen«: Spiritualisten, Täufer, Juden	693
20.1. »Spiritualisten« – eine Leerstelle?	693
20.2. »Wiedertäufer« (und »Schwenckfeldianer«)	694
Exkurs: Hexenverfolgung in Baden-Durlach (Zauberei)	703
20.3. Die Juden	706
(a) Das 16. und 17. Jahrhundert	707
(b) Das 18. Jahrhundert	710
(c) Am Beginn des 19. Jahrhunderts	715
21. Epilog: Das Ende einer Epoche	719
21.1. Die Pfarrerschaft um 1800	719
(a) Krise des Pfarrerstandes?	719

(b) Verbesserung des Pfarrerstandes	723
(c) Das Verhältnis zu den Katholiken	734
21.2. Die Reorganisation der Universität Heidelberg und die Theologische Fakultät	736
21.3. Ausblick und Tod Karl Friedrichs (1807–1811)	740
(a) Territoriale Entwicklung	740
(b) Der Tod Karl Friedrichs	741
(c) Die »Apotheose«	743

Sacherklärungen (»Kästchen«) im Text; Tabellen

Interim	20
Evangelische Kirchenordnungen	27
Interimistischer und Adiaphoristischer Streit	86
Die Teilnehmer des Religionsgesprächs von Baden-Baden	174f
Die Teilnehmer des Religionsgesprächs von Emmendingen	191f
<i>Discordia fratrum</i> – Zwietracht der Brüder	306
Die ersten evangelischen Pfarrer in Hochberg und Baden(-Pforzheim)	319/323
Die badischen Generalsuperintendenten bis 1669/71	329
Phasen des Dreißigjährigen Krieges	351
Hugenotten, Wallonen, Waldenser	419
Pietismus	430
»Ordnung des Heils« nach Eisenlohr	494
»Reichsdeputationshauptschluss«, Säkularisation, Mediatisierung	592

ANHANG

Literatur

Siglen	749
Ungedruckte Quellen/Archivbestände (auch gedruckt)	750
(gedruckte) Quellen/Editionen (bis heute), Bibliographien, Literatur bis 1869	752
Literatur nach 1870	775
Personenregister	797
Bildnachweis	807
Corrigenda zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Baden Bd. 1	807

TEIL I

**REFORMATION UND
EVANGELISCHE
KIRCHENGESCHICHTE
BIS ZU MARKGRAF
KARL FRIEDRICH
(1530–1728)**

1. Einleitung: Kirche in Raum und Zeit

1.1. »Was die Kirche sei« (CA 8) – Die Kirche nach evangelischem Verständnis

(a) Das Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana, CA)

Im Jahre 1530 traten die Reichsstände in Augsburg zusammen, um – nach beinahe einem Jahrzehnt der Abwesenheit des Kaisers – die Religionsfrage im Reich zu erörtern. Damals bereits dürfte (zumal nach dem letztendlichen Scheitern der Verhandlungen) den Zeitgenossen klar geworden sein, dass eben diese Frage weiterhin einen kritischen Faktor der Politik darstellen würde.

Sicherlich war dies in den letzten Jahren schon so gewesen: Luther vor den Ständen des Wormser Reichstags 1521 mit der reichsweiten Ächtung, die faktische Inanspruchnahme des Rechts zur Reformation durch evangelische Stände seit dem Speyrer Reichstag von 1526, vor allem aber die »Protestation« dieser Stände gegen die Bekräftigung des gegen die lutherische Lehre gerichteten Wormser Edikts (8. Mai 1521) beim Zweiten Speyrer Reichstag von 1529 waren hierfür beredtes Zeugnis.

Aber jetzt – 1530 – sollte die Religionsfrage auf dem Reichstag freundlich behandelt und zugleich entschlossen beantwortet werden. Doch kam der Kaiser zu spät. Sein Versuch einer Vermittlung, der durchaus auch den Willen zu Reformen in der katholischen Kirche umfasste, scheiterte.

Es ist zwar davon auszugehen, dass die beiden »Religionsparteien« – von evangelischer und *römisch-katholischer Kirche* kann damals noch kaum gesprochen werden – damals einander so nahe waren wie dann für Jahrhunderte nicht mehr. Deutlich war aber schon damals, dass nicht mehr theologische Einzelfragen – mochten sie noch so gewichtig sein – zur Debatte standen, etwa die Frage nach der rechten Buße, wie Luther sie 1517 aufgeworfen hatte, oder auch die der Rechtfertigung des Gottlosen allein aus Glauben, sondern die Frage nach der Kirche selbst: ihrer Gestalt, ihrer Verkündigung, ihrem Wesen und somit ihrer Wahrheit.

Zwischen 1526 und 1546 (dem Beginn des Schmalkaldischen Krieges) hatte eine Vielzahl von Reichsständen Kirchenreformen im Sinne der lutherischen Reformation vollzogen. Es waren von den Bischöfen unabhängige, städtische und territoriale Kirchentümer, evangelische »Landeskirchen« entstanden. Nicht nur das Kirchen-, sondern auch das Bildungs- und Sozialwesen der reformatorischen Stände unterschied sich von dem der altgläubigen Territorien: Schulen waren gegründet, Universitäten reformiert worden, »fromme Stiftungen« in öffentliche Hand übergegangen.

Der Religionskrieg des Kaisers gegen die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen evangelischen Fürsten und Städte, sein Sieg (1547) und das die Reformation kurzfristig eindämmende Religionsgesetz (das sog. »Interim« 1548), sollten die Einheit der abendländischen Kirche wiederherstellen bzw. in den der Reformation zugefallenen Gebieten für die *Zwischenzeit* (»interim«) bis zu einem Konzil wieder katholische Strukturen schaffen, also etwa die Säkularisierung der Klöster rückgängig machen oder auch die Messen in den Kirchen wieder etablieren.

»Interim«

Unter »Interim« ist zunächst das kaiserliche (!) Religionsgesetz zu verstehen, mit dem Karl V. die Konfrontation zwischen den reformatorischen und den katholischen Ständen durch einen Kompromiss auszugleichen suchte – und zwar bis zur Regelung durch ein allgemeines Konzil. Diese letzte große Initiative des Kaisers scheiterte aus mehreren Gründen.

Zum einen erging es als Zwangsordnung des Kaisers nach dessen Sieg über den (protestantischen) Schmalkaldischen Bund und bedeutete eine Rekatholisierung der kirchlichen Strukturen und Gottesdienstformen. Zum andern betraf es allein protestantische Gebiete, da die (wenigen) Zugeständnisse an die Protestanten (Abendmahl unter Brot und Wein, Pfarrerehe) für die Gebiete unter katholischer (also bischöflicher) Jurisdiktion keine Geltung hatten. Schließlich verstärkte auch unter katholisch-weltlichen Ständen die Regelung das Misstrauen gegen die neugewonnene Macht des Kaisers.

Für die protestantischen Stände hatte das »Interim« dennoch schwerwiegende Folgen: An der Frage des Widerstands gegen das kaiserliche Gesetz brachen erhebliche innerprotestantische Konflikte auf, die von der theologischen Abweisung bis hin zur persönlichen Kritik an den kompromissbereiten Theologen reichte – insbesondere an Philipp Melanchthon (1497–1560) und Martin Bucer (1491–1551). Die neuere Forschung hat ge-

zeigt, dass beider Haltung gegen das »*Interim*« durchaus in der Sache klar, in der Vermittlung freilich weniger konfrontativ war. Je nach Möglichkeiten des politischen Zugriffs des Kaisers vollzog sich die Durchsetzung ganz unterschiedlich. Magdeburg blieb widerständig, Melanchthon (Kursachsen) konnte sich halten, Bucer musste Straßburg verlassen, in Württemberg hielten sich evangelische Prediger im Untergrund oder fanden als Lehrer Verwendung. In der Kurpfalz wurde die Regelung nur sehr lax gehandhabt. In der Markgrafschaft Baden, die ja keinerlei reformatorische Strukturen aufwies, hat das »*Interim*« die Reformation zumindest verzögert. Die Durchsetzungssphäre des »*Interims*« zeichnet somit ein klares Bild der Reichweite und Grenzen des kaiserlichen Einflusses.

Im Jahrzehnt zwischen 1548 und 1557 verließ den Kaiser freilich das Glück: Der durch den Passauer Frieden (1552) beendete Fürstenkrieg brachte Karl V. um den Ertrag des Augsburger Reichstags 1548 und des »*Interims*«. Der Friedensschluss bot bereits in Vorwegnahme des Augsburger Friedens (1555; s. u.) etwa in Württemberg die Möglichkeit zur vollständigen Restituierung der Reformation, der Friede selbst schuf dann 1556 rechtliche Sicherheit bei der Einführung der Reformation in der Kurpfalz und wenige Wochen später in Baden(-Pforzheim). Kaiser Karl V. starb 1558 im Kloster Yuste (Spanien), fern vom Reich und fern vom Ziel seiner politischen Träume.

(b) Protestantische Strömungen

Das Jahrzehnt nach dem Augsburger Reichstag von 1548 wurde aber auch für den Protestantismus ein Jahrzehnt der Krise. Theologische Ausdifferenzierungen nach Lehrstreitigkeiten bis hin zur gegenseitigen Verunglimpfung und Verurteilung von Theologen kennzeichnen diese Jahre, in denen Luther († 1546) als letzte Autorität fehlte. Kompromissfähiges und kompromissbe-reites, auch kompromittierendes Verhalten evangelischer Theologen und Territorien gegenüber der kaiserlichen Religionspolitik schufen ein Klima der innerprotestantischen Polemik und des Misstrauens. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen, aber nun eben nicht mehr als unangefochtenes Oberhaupt, stand Philipp Melanchthon (1497–1560), ehemals Hauptautor der CA. Und so segensreich der Augsburger Friede 1555 auch war und begrüßt wurde; er nahm auch den innerprotestantischen Loyalitätsdruck gegen Kaiser und Papst und führte – vor allem nach dem Wormser Religionsgespräch von 1557 – zu einem kläglichen Bild des Unfriedens im protestantischen Lager.

Fortan standen sich zwei Hauptströmungen gegenüber: die anfänglich mehrheitliche Partei des Kurfürstentums Sachsen (mit Dresden, Leipzig und Wittenberg), der hessischen Landgrafschaft, auch Württemberg und (wie zu zeigen sein wird) auch Baden, ebenso die Kurpfalz; auf der anderen Seite die Städte Hamburg, Lüneburg und Magdeburg, insbesondere aber das Herzogtum Sachsen (Jena und Weimar). Nach 1563 rückte Württemberg von der Kurpfalz ab und verfocht (weiterhin) seinen eigenständigen lutherischen Kurs wie auch die Kurpfalz ihrerseits eine eigenständige, nun reformiert-kalvinistische, Weiterbildung der Reformation betrieb, bis der Dreißigjährige Krieg diese Entwicklung 1622 beendete. Die Entwicklung beider Nachbarn hatte erhebliche Auswirkungen für die badische(n) Markgrafschaft(en).¹

Die »ersten« Reformationen von 1556 in Kurpfalz und Baden konnten dabei nicht etwa (nur) einen Anschluss an die CA bedeuten – dieser war ohnehin nötig, um reichsrechtlichen Schutz der Protestanten im Reich zu genießen – sondern führten direkt hinein in den »Streit der Interpretationen« um die CA. Dieser Streit betraf auch bereits die Durchführung der Reformation unter Markgraf Karl II.



Abb. 1: Der Augsburger Reichstag 1530
(zeitgenössische Darstellung eines unbekannten Künstlers)

¹ Das kann hier einstweilen nur anklingen; die ausführliche Darstellung s. unter den Abschnitten 1.2, 2 und 3. Die Kurpfalz bleibt dabei einstweilen außer Betracht, vgl. dazu GEKIB 1, 243–246.

Dennoch kann kein Zweifel sein, dass auch die allmählich fassbarer werdende evangelische Kirche der Markgrafschaft Baden(-Durlach) sich im späteren Reformationsgedächtnis ganz auf das Jahr 1517 bezog. Am 24. November des Jahres 1617 erließ die markgräfliche Kanzlei ein Mandat an die Ämter² »(i)m namen deß durchleuchtigen unnsers gn Fürsten und herns [Markgraf Georg Friedrich, dass] ... ihr deß jüngst gehaltenen Freudenfestes halben, wie daselb in eurem anbefolhenem ampt sovil mit den Predigten und ander anbefolhen Gottesdienst ... unverlengt in schrifften berichtet.«³ Dieses erste Reformationsjubiläum kurz vor dem Dreißigjährigen Krieg stand politisch unter völlig anderen Voraussetzungen als der Augsburger Reichstag von 1530, bezeugt aber die »Rückdatierung« auch des badischen Protestantismus (hinter die eigenen reformatorischen Anfänge) auf den Thesenanschlag Luthers in Wittenberg als Ursprungsmythos.⁴

Reichsrechtlich relevant war und blieb jedoch durch die Bestimmungen des Augsburger Friedens von 1555 das »confessionelle« Ergebnis des Reichstags von 1530. Da Luther 1530 durch das Wormser Edikt gebannt war, war Philipp Melanchthon die Aufgabe zugekommen, gemeinsam mit anderen Theologen, vor allem aber auch weltlichen Räten, das Dokument vorzulegen, das die kirchliche Praxis in den reformatorischen Territorien darstellen und begründen sollte. Die Geschichte des Reichstages trug dazu bei, dass im direkten Vorfeld der Übergabe der CA die ausgearbeiteten Artikel auch verändert und erweitert wurden. Die CA wandelte sich von einer apologetischen Schrift zur Verteidigung von Reformen (*»Apologia«*) zu dem, was sie im späteren Protestantismus darstellte: zur Bekenntnisschrift mit Abgrenzungen, Klärungen und Darlegung von unterschiedlichen Auffassungen (*»Confessio«*).⁵

2 Durlach, Pforzheim, Stein, Langensteinbach, Endingen, Ettlingen, Graben, Mühlburg, Roth, Gräfenstein, Beinheim, Rastatt, Stollhofen, Baden, Bühl, Stauffenberg, Hochberg, Rötteln und Badenweiler. Der Erlass betraf also – aufgrund der noch zu schildernden »Oberbadischen Okkupation« – auch die Ämter der Oberen Markgrafschaft Baden-Baden.

3 EKO 16/2, 576.

4 *Mythos* ist hier kulturwissenschaftlich verstanden. Die Historizität des Thesenanschlages in Wittenberg ist entgegen mancher populären Bestreitung recht wahrscheinlich. Luthers Thesenanschlag war eine im Universitätsbetrieb viel zu »normale« Erscheinung, als dass man sie zu kulturprotestantisch aufgeladenen »Hammerschlägen« stilisieren könnte und (im katholischen Umkehrschluss) im Kampf gegen diese Stilisierung dann entsprechend entmythologisieren müsste.

5 Vgl. GOTTFRIED SEEBASS, »Apologia« und »Confessio«. Ein Beitrag zum Selbstverständnis des Augsburger Bekenntnisses; in: MARTIN BRECHT/REINHARD SCHWARZ (Hrsg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche (1980), 9–21.

Es ist gerade der siebte Artikel der CA, an der die Frage der Einheit der Kirche und die Unterschiedlichkeit des Weges der Kirchen veranschaulicht werden kann.

Es wirt auch [in den »evangelischen« Gemeinden] geleret, das alzeit müsse ein heilige Christlich kirche sein und bleiben, welche ist die versamlung aller gleubigen, bey welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacrament laut des Evangelii gereicht werden.

Denn dieses ist gnug zu warer einigkeit der Christlichen kirchen [= sing.!], das da eintrechtiglich nach reinem verstand das Evangelium gepredigt und die Sacrament dem Göttlichen wort gemes gereicht werden. Und ist nicht not[wendig], zu warer einigkeit der Christlichen kirchen, das allenthalben gleichformig Ceremonien, von menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Ephes. iii.: »Ein Leib, ein geist, wie ihr beruffen seid zu einerley hoffnung euers beruffs, Ein Herr, ein glaub, ein Tauffe.« Abdruck nach: BSELK, 102.

Was hier als theologisch sinnvolle und notwendige Praxis gleichsam referiert wurde, entwickelte sich nun zur Norm evangelischen Kirchentums: Zwar ging man weiter von *einer* und einer *heiligen* Kirche aus. Einigkeitskriterium waren freilich Wort und Sakrament. Nur zwei Sakramente, Taufe und Abendmahl, waren im Protestantismus als schriftgemäß erkannt und beibehalten worden.

Vor allem aber bis heute strittig ist das »gnug« (lat. *satis*). Gab es Zeremonien und Ordnungen, die *wesensmäßig* zur Kirche gehörten wie die bischöfliche Struktur einer Kirche oder gar die geistliche Hinordnung aller Gläubigen zum Bischof von Rom, also dem Papst?

Nicht nur im evangelisch – katholischen, besser: reformatorisch – altgläubigen⁶ Gespräch lagen hier erhebliche Differenzen, die geschichtsmäch-

6 Wir verwenden den Begriff »altgläubig« im wertfreien Sinne in Unterscheidung von reformatorischen Strömungen. Der Begriff »katholisch« ist ebenso anachronistisch wie »evangelisch« oder »lutherisch«. Von »katholisch« im konfessionellen Sinn ist erst nach dem Ende des Konzils von Trient (1563) zu reden, von »lutherisch« im Grunde erst seit Abschluss der Konkordienformel (1577). Im 16. Jahrhundert war dies freilich noch anders: »Altgläubig« bedeutete quasi »rechtgläubig«, d. i. Glauben ohne Neuerungen, ein Begriff, dem auch Luther verhaftet war. Entsprechend war (ist!) die Bezeichnung der »Evangelischen« als »Neugläubige« an sich polemisch. Es war der Pfälzer Kurfürst Ottheinrich (reg. 1556–1559), der als »lutherischer« Fürst explizit in Anspruch nahm, den alten Glauben in

tig wurden, sondern auch im Protestantismus selbst, vor allem in den späten 1540er-Jahren und ausdifferenziert dann in den 1550er-Jahren, und schließlich mündend in das konfliktreiche Auseinanderdriften von Luthertum und Reformiertentum in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1617 (und darüber hinaus).

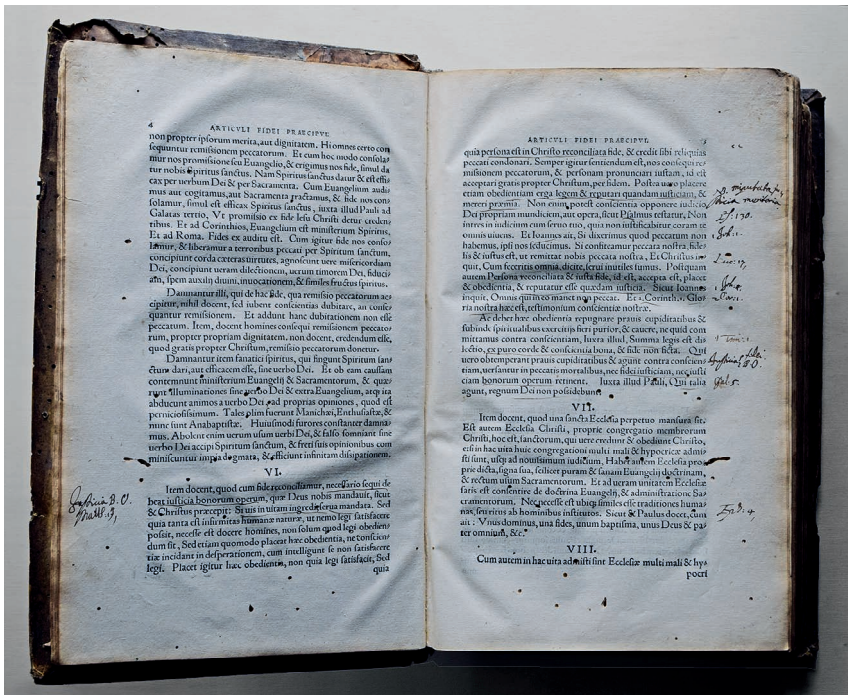


Abb. 2: Die Art. VII und VIII in der CA 1530 (Abdruck aus dem Corpus Doctrinae Philipp Melanchthoni, Leipzig 1560)

der Reformation eben nicht zerstört, sondern wiederhergestellt zu haben, wie sich die Reformation selbst als RE-Form, also als Rückführung zur alten Kirche verstand und somit die »Katholischen« als »Neugläubigen«. In der Zeit des Konfessionalismus wurde die Frage sogar am markgräflichen Pforzheimer Hof traktiert. Als Ergebnis wurde der »Beweis« erbracht, dass die Katholiken die »Neuerer« waren, die Evangelischen die wahrhaft »Altgläubigen«. Vgl. dazu: Warhafftiger vnnd gründlicher Bericht Alter vn[d] Neüwer / das ist / Euangelischer vn[d] Papistischer Lehr / vnder welchen der Euangelischen grundt auß heiliger Göttlicher Schrifft / der Pábstischen aber auß Jren Decreten vnd Satzungen genommen ist / darauß zusáhen / wie vnbillich das heylig Euangelium zu dieser zeyt ein Neüwe Lehr von vilen gescholten wirdt: Auß Französischer Sprach durch ein Marggráfischen Edelman[n] zu Pfortzheym inns Latein bracht / nachmals dem Christlichen Läser zu gut Verteütscht durch Jsraelem Achatium von Heilbrunn. Getruckt zu Pfortzheym bey Georg Raben / 1558.

All dies kann hier nicht ausgebreitet werden und ist doch zu berücksichtigen, wenn die badische Reformation von 1556 und ihre Fortschreibung bis zum Dreißigjährigen Krieg verfolgt werden sollen. Deutlich ist damit aber zunächst, dass die späte badische Reformation eigentlich gar nicht mehr in die »reformatorische« Epoche, sondern bereits ins sog. »konfessionelle Zeitalter« gehört (s. u. 1.3.). Es wird zu zeigen sein, dass insbesondere die Kirchenpolitik der Söhne Markgraf Karls II. auch als ein Ringen um die Deutung und Geltung der *Confessio Augustana* zu begreifen ist.

(c) Landesherrliches Kirchenregiment nach dem Augsburger Frieden – der Raum

*Entsprechend den Vorgaben unserer Darstellung*⁷ soll im Folgenden als Darstellungsraum das betrachtet werden, was zunächst im 16. Jahrhundert als Markgrafschaft Baden bzw. badische Markgrafschaften zu erfassen ist. D. h. es geht gerade auch in der Kirchengeschichte um den von den Fürsten in ihrem Territorium wahrgenommen Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse, sei es als Reformen, sei es als Reformation. Dies bedeutet keineswegs eine Hofierung fürstlicher Politik, sondern die historisch gebotene Wahrnehmung der Fixpunkte allen politischen Handelns, also *Landesherr und Territorium*. In den Worten Eberhard Gotheins: »Wir dürfen einen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts, wie es die badische Markgrafschaft war, nicht mit dem Maße unsrer Staaten messen: es fehlt ihm noch jede andre Einheit, als die durch die Person des Landesherrn gegeben ist.«⁸

Eben diese Person des Landesherrn war es, die im Augsburger Frieden Schutz hinsichtlich ihrer jeweiligen religiösen Zugehörigkeit erfuhr – sei es »katholisch« (verstanden nun im Sinne des Trienter Konzils 1545–1563), sei es »der Augsburgischen Konfession verwandt« (verstanden im *lutherischen* Sinne), also dieser per Unterschrift zugehörig. Damit war den evangelischen Fürsten die Bestimmung der »Konfession« in ihrem Territorium überlassen, und zwar nicht nur für die eigene Person, sondern für die gesamte Untertanenschaft. Wer das Bekenntnis seines Herrn nicht teilte, *durfte* auswandern. War dieses Recht zur Auswanderung (*ius emigrandi*) also das einzige religiöse Untertanenrecht, so wuchsen nach dem später so genannten Grundsatz »*cuius regio, eius religio*« (»Wess' das Land, dess' der Glaube«) dem evangelischen Fürsten

7 Vgl. dazu EHMANN, GEKIB 1, 23–26.

8 Vgl. GOTHEIN, Markgrafschaften (1910), 1.

das Recht zur Reformation (*»ius reformationis«*) und zur rechtlichen Ausgestaltung derselben zu. Dies geschah durch sog. »Kirchenordnungen« (KO).

»Evangelische Kirchenordnungen«⁹

Historisch stehen die KO meist am Ende reformatorischer Prozesse. Durch Luthers theologisch begründete Abkehr von der katholischen Messe wurden Gottesdienstreformen notwendig, seine Verwerfung des Kanonischen Rechtes schuf Regelungsbedarf hinsichtlich des Eherechtes (Priesterehe, Unzucht, zulässige Verwandtschaftsgrade). Nach den ernüchternden Erfahrungen der kursächsischen Visitationen nach 1525 entstanden 1528/29 Visitationsartikel, die bereits den Übergang von Kult- zu Lehrnormen beschreiben und eine Vorstufe zu den Marburger Artikeln (1529) und zur Confessio Augustana (1530) bilden. Spätere KO – so auch die badische – haben die Lehrnorm (Lehre und Predigt unter dem Leitgedanken des Wortes Gottes) an den Anfang der Ordnungen gestellt. Teilweise wurde auch Sozial- und Polizeiordnungen in die KO aufgenommen. Luthers ursprüngliches Zugeständnis an die weltliche Ordnungsmacht als *»Notbischöfe«* wich vor allem unter dem Einfluss Philipp Melanchthons einer Vorstellung des nicht nur für das *Wohl*, sondern auch für das *Heil* seiner Untertanen verantwortlichen Fürsten, wodurch bis ins 19. Jahrhundert (und abgelöst erst 1919) eine erhebliche Abhängigkeit der evangelischen Kirche(n) von den jeweiligen Fürstenhäusern eintrat.

Fast jedes evangelische Gemeinwesen verfügte über eine eigene Kirchenordnung. Gleichwohl gibt es »Familien«, insb. die KO des Wittenberger Reformators Johannes Bugenhagen, die in Norddeutschland und Skandinavien wirksam wurden, sowie die Brandenburg-Nürnbergische KO (1533), an der Andreas Osiander (1498–1552) und Johannes Brenz (1499–1570) beteiligt waren. Sie wurde durch Brenz 1553 auch in Württemberg (und dann 1556 auch in Baden und der Kurpfalz) wirksam.

In Baden steht – nach einer langen Entwicklung zur Spätreformation – die KO nicht im Gefälle des Regelungsbedarfs einer schon bestehenden evangelischen Kirche, sondern markiert – trotz der »reformerisch/refor-

9 Vgl. dazu: SABINE AREND, Kirchenordnungen; in: JBKRG 1 (2007), 199–206; ANNELIESE SPRENGLER-RUPPENTHAL, Gesammelte Aufsätze (2004); zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts; zur Vereinbarkeit des Gedankens einer KO mit der Theologie Luthers, insb. seiner Zwei-Regimenten-Lehre: MARTIN HECKEL, Martin Luthers Reformation und das Recht (2016), 557–583; 757–825.

matorischen« Vorgeschichte – im Grunde den *Anfang* der reformatorischen Kirchbildung.

Das bedeutet weiterhin, dass gerade im Blick auf die nun erst einsetzende badische Reformationsgeschichte als Vollzug einer obrigkeitlichen Reformation auch die Politik in der Markgrafschaft und vor allem der badischen Landesteilungen kurz zu umreißen ist, zumal einerseits die unterschiedliche religionspolitische Orientierung Baden-Pforzheims (später: -Durlachs) bzw. Baden-Badens wie auch andererseits die Wiedervereinigung der Markgrafschaft(en) 1771 bis zur rasanten Erweiterung des badischen Territoriums nach 1803 direkte Auswirkungen auf die kirchengeschichtliche Entwicklung haben sollte.

In diesem Zusammenhang ist eine Ergänzung zur badischen Historiographie über das in Band 1 genannte sinnvoll.¹⁰ Hatte ich in kirchengeschichtlicher Perspektive auf die grundlegenden Arbeiten von Daniel Schöpflin (1763–67), Johann Christian Sachs (1764–73) und Karl Friedrich Vierordt (1847–56) verwiesen, so sind nun weiterhin zu nennen: (Anonym) *Der Durchleuchtigsten Fürsten und Marggrafen von Baaden Leben/ Regierung/ Großthaten und Absterben* (LRGA; 1695), Josef Baders *Badische Landes-Geschichte von den ältesten bis auf unsere Zeiten* (zuerst 1834/36) sowie Friedrich von Weechs *Badische Geschichte* (1890).

Schon der Titel des erstgenannten Werkes zeigt, dass badische Geschichte hier beinahe ausschließlich als Fürstengeschichte begriffen wird, so ist das (bekannte¹¹, aber offenbar wenig genutzte) Werk vor allem wegen seines Erscheinungsdatums kurz nach den militärischen Katastrophen am Ende des 17. Jahrhunderts (1689–95) von hohem Quellenwert, wenngleich eingearbeitete Dokumente bzw. Berichte nicht belegt werden. Zugleich zeigt der Verfasser – zweifellos aus dem baden-badischen, also katholischen Gebiet – einen neuen historiographischen Geist ohne religiöse Polemik wie noch in der damaligen Theologie. Das mag dem Ziel geschuldet sein, dass das Werk Leser und Käufer in der gesamten Markgrafschaft (also auch Baden-Durlach) finden sollte, zumal sich in dieser Zeit die beiden Markgrafschaften wieder politisch einander annäherten. Dennoch bleibt der Umstand bemerkenswert. Das mit einfachen Stichen gezielte Werk wird hier künftig häufiger zu Rate gezogen und in Ausschnitten präsentiert. Immerhin ist es ein Menschenalter vor den ersten großen und allgemein bekannten historischen Darstellungen erschienen; die im Dreißigjährigen Krieg erlittenen Quellenverluste kann es gleichwohl nicht ausgleichen.

Zu den Klassikern badischer Geschichtsschreibung gehört Baders »Badische Landes-Geschichte« (1834/36), die noch lange mehrere – später auch »für Jung und Alt« vereinfachte – Auflagen erfuhr (1881). Bader (1805–1883), der in seiner Jugend noch Ziel der »Burschenverfolgung« der Reaktion war, wurde Archivar und erster »moderner« badischer Historiker aus dem katholischen Milieu. Schon vor Vierordt betrieb er »vaterländische« Geschichtsschreibung aus den Quellen zur *Volksbildung* und zur

¹⁰ Vgl. GEKIB 1, 50–58.

¹¹ Künftig: LRGA; = VD 17, 23: 301970N; vgl. Bibliographie LAUTENSCHLAGER (1929), Nr. 929.

Integration des damals ja noch jungen Großherzogtums: »Ueber meinen Beruf, die badische Landesgeschichte abzufassen, steht mir nicht zu, mehr zu sagen, als daß ich von frühester Jugend an das Studium der Historie überhaupt mit besonderer Liebe, und mit fast leidenschaftlicher Neigung dasjenige der vaterländischen betrieben habe. Ich lernte nach und nach die Details kennen; ich wagte einige Versuche der Ausarbeitung, worauf mehrere verdiente Freunde und Kenner der Geschichte mich ermunterten; und jetzt, nach zehnjährigen Vorarbeiten, fühle ich den Drang, das Ganze zu unternehmen. Ich bemerkte zwar wohl, daß dasjenige, was aus meiner Feder floß, weit unter dem Ideal stehe, welches ich mir gebildet hatte; doch ist mir auch die Zuversicht geblieben, daß es kein ganz mißglückter Versuch seyn kann. Und so wage ich mich damit vor das Publikum, da dasselbe seinen Wunsch nach einer solchen Arbeit mehrmals aussprach, ohne daß ein Anderer sie unternahm. Denn was aus früherer Zeit über die badische Geschichte vorhanden ist, befriedigt das Bedürfniß der Gegenwart bei weitem nicht. Man will nicht bloß mehr eine Darstellung der Schicksale des badischen Fürstenhauses, wie sie Schöppflin und Sachs geliefert haben, man verlangt eine Gesamtgeschichte des jezigen Großherzogthums ...« (Bader, Landesgeschichte, 2. Aufl. 1836, V). Der Bildungsimpuls Baders wird u. a. auch durch die Beigabe einer ganzen Reihe von bis heute nützlichen Karten bzw. Listen sichtbar.

Die Bedeutung der »Badische(n) Geschichte« *Friedrich von Weechs* (1837–1905)¹² wird man schon daran ermessen können, dass sie noch 1981 neu aufgelegt wurde. Trotz etlicher neuerer Versuche, badische Geschichte anschaulich zu vermitteln, zeigte sich offenbar der Charme liberaler Geschichtsschreibung und Erzählkunst kaum einholbar. Von Weech war Direktor des Badischen General-Landesarchivs, der die Kunst beherrschte, scheinbar lebloses Aktenmaterial in lebendige Geschichtserzählung zur Volksbildung zu wandeln. Seine »Geschichte« ist ihrerseits schon wieder »Quelle«, nicht nur, weil v. Weech auf mittlerweile verlorene Aktenbestände zurückgreifen konnte, sondern weil das Ziel seiner Geschichtsschau schon das des Neuen Reiches (1871) gewesen ist, das Baden zu einem Teilstaat werden ließ. Dennoch konnte er noch vom »badischem Volk« als Staatsvolk sprechen. Die Geschichte der neubadischen Landesteile trat aber – im Gegensatz etwa zu Bader oder Vierordt – generell hinter die Perspektive der geschichtlichen Errungenschaft des Augenblicks zurück: »Die Badische Geschichte, welche ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, ist indes keine Geschichte aller Gebietsteile, welche seit dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts das Großherzogtum Baden bilden. Von den Ereignissen, welche vor diesem Zeitpunkte sich zutrugen, sind nur jene berücksichtigt, welche die beiden Markgrafschaften und das badische Fürstenhaus betreffen. Daß die badische Geschichte stets im engsten Zusammenhange mit der deutschen Geschichte dargestellt ist, bedarf keiner Rechtfertigung.

Dieses Buch wendet sich nicht an die Gelehrten, sonder an die weitesten Kreise des badischen Volkes ...

Mit dem Jahre 1871 schließe ich meine Darstellung. Die Gründung des neuen Deutschen Reiches bezeichnet auch für Baden einen großen geschichtlichen Augenblick, in welchem die Angehörigen aller Parteien, wenn auch nur für kurze Zeit, ihrer Zwistigkeiten vergaßen, im Gefühl der Freude und des Stolzes über die in blutigem Kriege errungene Einigung des großen Deutschen Vaterlandes.« (v. Weech, Badische Geschichte, VII u. VIII).

12 Zu v. Weech s. auch KARL OBSER, Friedrich von Weech; in: BB VI (1935), 1–13.